



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des constructions et de l'aménagement SeCA
Bau- und Raumplanungsamt BRPA

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 36 13
www.fr.ch/seca

—
Unser Zeichen: SJ/
T direkt: +41 26 305 47 25
E-Mail: sylvain.jaquet@fr.ch

Freiburg, den 13. Juni 2025

Änderung des kantonalen Richtplans und Revision des Sachplans Materialabbau Bericht über die Anpassungen nach der öffentlichen Vernehmlassung

Die Änderungen 2024 des kantonalen Richtplans sowie der revidierte Sachplans Materialabbau (SaM) wurden während drei Monaten, zwischen 13. Juni 2024 und 13. September 2024 in die öffentliche Vernehmlassung geschickt. In diesem Rahmen wurden 687 Stellungnahmen an den Kanton übermittelt, darunter diejenigen von 32 Gemeinden. Privatpersonen, Bürgerbewegungen und private Unternehmen haben 618 Stellungnahmen geliefert, darunter mehrere kollektive Stellungnahmen, in denen mehr als 400 Personen vertreten sind. Gleichzeitig wurde das Dossier dem Bund zur Vorprüfung vorgelegt. Der Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) wurde dem Kanton am 24. Oktober 2024 übermittelt. Im Anschluss an die öffentliche Vernehmlassung erstellte die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) eine Liste der methodischen Elemente, die in den Stellungnahmen in Frage gestellt wurden, und legte sie dem Staatsrat vor. Auf dieser Grundlage hat die Regierung entschieden, welche methodischen Anpassungen sie an dem Dossier vornehmen möchte (siehe Ziffer 1). Die Punkte, die der Kanton nicht angepasst hat, oder zumindest nicht auf die gewünschte Art und Weise, stellen erhebliche Meinungsverschiedenheiten mit den Gemeinden dar (siehe Ziffer 2). Meinungsverschiedenheiten, die sich unmittelbar aus bestehenden gesetzlichen Grundlagen oder Sachplänen des Bundes ergeben, bleiben unberücksichtigt, da der Kanton in diesen Punkten keinen Gestaltungsspielraum hat. Die gemäss der angepassten Methodik im SaM eingetragenen vorrangig abbaubaren Sektoren werden unter Ziffer 3 dargestellt. Alle Gemeinden haben ab Mitte Juni 2025 bis Ende August 2025 ein Anrecht auf rechtliches Gehör zu den behördenverbindlichen Änderungen des kantonalen Richtplans, inklusive den neu ausgewählten Sektoren. Um die Auswahl der Sektoren besser zu verstehen, wird den Gemeinden auch der überarbeitete Teil des SaM, in welchem die Beurteilung der vorrangig abbaubaren Sektoren und der Sektoren von zu erhaltenden Ressourcen dargestellt wird, zur Verfügung gestellt.

1. Anpassungen der Methodik

Aufgrund den in den Stellungnahmen vorgebrachten Beanstandungen und um den Forderungen des Bundes nachzukommen, hat der Staatsrat folgende Anpassungen an der Methodik zur Definition der im SaM enthaltenen Sektoren vorgenommen:

- > **Senkung des kantonalen Bedarfs an Neumaterialien:** Studien, die das Amt für Umwelt im Rahmen der Revision der Abfallplanung derzeit durchführt, zeigen, dass durch eine optimierte Verwendung von Recyclingkies für die Betonproduktion und eine bessere Rückgewinnung des baulich verwertbaren Aushubmaterials ein grösserer Anteil des Baumaterialbedarfs des Kantons

gedeckt werden dürfte. Folglich wurde der kantonale Bedarf pro Einwohner um 10 Prozent gesenkt. Der kantonale Bedarf der nächsten 25 Jahren wurde auch auf Grundlage aktueller Daten aktualisiert, insbesondere der neuen Szenarien des Bundesamtes für Statistik (BFS) zur demografischen Entwicklung. Der kantonale Bedarf an Neumaterialien wird folglich neu auf einen Wert von 21 Millionen m³ geschätzt (anstatt 23 Millionen m³ in 2024).

- > **Ergänzung eines Abstands zur Bauzone und zu Gebäudegruppen ausserhalb der Bauzone:** Zwei Varianten wurden in die öffentliche Vernehmlassung geschickt; Variante 1, ohne Abstand zur Bauzone, und Variante 2, mit einem Abstand von 50 bis 100 m zur Bauzone, abhängig von der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) des Gebietes. Der Staatsrat hat an der Variante 2 festgehalten und den Abstand zur Bauzone unabhängig von der ES auf 100 m erhöht. Damit kommt er der kürzlich vom Grossen Rat teilweise angenommenen Motion 2024-GC-174 nach, die die Einführung einer Grundsatzbestimmung über den Abstand von Kiesgruben zu Bauzonen in das Raumplanungs- und Baugesetz (R PBG) vom 2. Dezember 2008 fordert. Zusätzlich wurde ein Abstand von 50 m um Gruppen von mindestens 5 Wohngebäuden ausserhalb der Bauzonen festgelegt.
- > **Verzicht auf das Beurteilungskriterium "Bahnanschluss und Dekarbonisierung der Flotte":** Angesichts der spezifischen Merkmale der einzelnen Standorte hinsichtlich des Bahnanschlusses und der damit verbundenen Schwierigkeit, diese objektiv zu bewerten, wurde das Bewertungskriterium "Bahnanschluss und Dekarbonisierung der Flotte" aufgehoben. Im strategischen Teil des SaM werden die erwarteten Ziele hinsichtlich der CO²-Bilanz des Materialtransports genannt und die Anforderungen an den Bahnanschluss sowie die Dekarbonisierung der Flotte werden in den Umsetzungsphasen des Sachplans berücksichtigt.
- > **Verzicht auf das Beurteilungskriterium "Nähe einer Siedlungseinheit":** Da die Entfernung zwischen dem Ort der Materialgewinnung und dem Ort der Verwendung der Materialien kein aussagekräftiges Kriterium darstellt und der Einfluss des Kriteriums auf die Bewertung der Sektoren sehr begrenzt ist, wurde das Bewertungskriterium "Nähe einer Siedlungseinheit" gestrichen.
- > **Verstärkte Gewichtung des Beurteilungskriteriums "Gute landwirtschaftliche Böden":** Um den Schutz der Fruchtfolgeflächen zu stärken und den Anforderungen des Bundes in diesem Bereich gerecht zu werden, wurde die Gewichtung des Beurteilungskriteriums auf 5 (statt bisher 3) erhöht. Zudem wird das Kriterium neu umbenannt in "Fruchtfolgeflächen".
- > **Aufnahme von Projektblättern in den kantonalen Richtplan für die vorrangig abbaubaren Sektoren aus dem SaM:** Wie vom Bund gefordert, wird im kantonalen Richtplan für jeden der vorrangig abbaubaren Sektoren des SaM jeweils ein Projektblatt erstellt. Das Bundesgesetz über die Raumplanung schreibt nämlich vor, dass Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt in den Richtplan aufgenommen werden müssen (Art. 8 Abs. 2 RPG). Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird der kantonale Richtplan deshalb durch die Projektblätter ergänzt. Die Projektblätter enthalten insbesondere die notwendigen Angaben zur Begründung des Koordinationsstandes des Sektors sowie die bei der Planung einer Einzonung und der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Beschränkungen. Die Projektblätter sind für die Behörden verbindlich, sobald sie vom Staatsrat angenommen wurden. Nach der Genehmigung durch den Bundesrat sind sie auch für die Bundesbehörden und die Nachbarkantone verbindlich. Ein genehmigtes Projektblatt im Koordinationsstand Festsetzung ist die Grundvoraussetzung für eine Umsetzung auf lokaler Ebene. Dies bedeutet, dass das Projekt am angegebenen Standort

und zu den im Projektblatt aufgeführten Bedingungen geprüft werden kann. Jedoch stellt ein genehmigtes Projektblatt weder eine Garantie noch eine Pflicht für die Realisierung dar. Die Rechtmässigkeit eines Vorhabens muss in jeder Planungsphase nachgewiesen werden. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein genehmigtes Projektblatt die Möglichkeit bietet, ein Projekt an einem bestimmten Standort zu prüfen, jedoch keine Garantie für dessen Realisierung darstellt.

- > **Koordinationsstand der vorrangig abbaubaren Sektoren, die von einem Zuströmbereich Zu einer strategischen Grundwasserfassung betroffen sind:** Die in einem Zuströmbereich Zu liegenden vorrangig abbaubaren Sektoren müssen einer detaillierten hydrogeologischen Studie unterzogen werden und es kann zwischenzeitlich keine umfassende Interessenabwägung durchgeführt werden. Daher werden die betroffenen Sektoren als Projektblätter mit Koordinationsstand "Zwischenergebnis" anstatt "Festsetzung" in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Dies bedeutet, dass eine Änderung des kantonalen Richtplans, basierend auf der oben erwähnten Studie, notwendig ist, bevor ein konkretes Projekt in diesem Sektor vorgeschlagen werden kann, auch wenn dieser als vorrangig abbaubar bezeichnet wird.

Abschliessend ist anzumerken, dass die Benotungen der Beurteilungskriterien "Vorhandensein eines Grundwasserträgers", "Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung", "Nähe zu einem Amphibienlaichgebiet von lokaler, kantonaler und nationaler Bedeutung" und "Nähe eines Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung, eines Jagdbanngiets oder eines Schutzgebiets gemäss WZVV" von den Fachämtern überprüft und teilweise korrigiert wurden. Dies erklärt Unterschiede in den Benotungen zwischen 2024 und 2025 für gewisse Sektoren. Ebenso wurden vereinzelt Korrekturen bei der Benotung weiterer Kriterien vorgenommen.

2. Erhebliche Meinungsverschiedenheiten

Auf der Grundlage der im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung übermittelten Stellungnahmen, und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, trafen sich die Gemeindevertreter und -vertreterinnen, die dies wünschten, zwischen 19. März 2025 und 1. April 2025 mit einer Delegation des Staatsrats, um die erheblichen Meinungsverschiedenheiten zu erörtern. Als erhebliche Meinungsverschiedenheiten gelten Aspekte, bei denen der Staatsrat nicht die gleiche Auffassung vertritt wie die Gemeindebehörde. Zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens wurden nur die erheblichen Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Methodik zur Definition der im SaM eingetragenen Sektoren berücksichtigt:

- > Infragestellung der Schätzung des kantonalen Bedarfs an neuen Materialien – *Die Gemeinde beantragt eine andere als die oben erwähnte Schätzung des kantonalen Bedarfs an neuem Material;*
- > Ergänzung eines Abstands zur Bauzone und/oder zu Gebäudegruppen ausserhalb der Bauzone – *Die Gemeinde beantragt einen anderen Abstand zur Bauzone und/oder zu Gebäuden ausserhalb der Bauzone als den oben erwähnten;*
- > Ausschluss des Materialabbaus im Siedlungsgebiet;
- > Ausschluss des Materialabbaus in den Zuströmbereichen Zu von strategischen Grundwasserfassungen und/oder oberhalb von Wasservorkommen von öffentlichem Interesse;
- > Ausschluss des Materialabbaus im Bereich von Gemeindestrassen;
- > Aufhebung von Sektoren mit zu erhaltenden Ressourcen und/oder Beibehaltung der alten Perimeter;
- > Verzicht auf die minimale Effizienzschwelle für die Bodennutzung für alle Erweiterungen bestehender Standorte.

Insgesamt 17 Gemeinden erstellten Stellungnahmen mit erheblichen Meinungsverschiedenheiten zu den methodischen Aspekten, von denen 15 Gemeindebehörden um ein Gespräch baten und von einer Delegation des Staatsrats empfangen wurden.

3. *Neue Inhalte*

Durch die Senkung des kantonalen Bedarfs, die Einführung eines Abstandes zur Bauzone und die Anpassung der Beurteilungskriterien wurde die Anzahl der im SaM festgelegten vorrangig abbaubaren Sektoren von 18 auf 14 reduziert. In diesen Sektoren wird das abbaubare Volumen für 25 Jahren auf 25,9 Mio. m³ geschätzt, anstatt auf zuletzt 36,7 Mio. m³ im Jahr 2024.

Die folgenden vorrangig abbaubaren Sektoren wurden beibehalten:

- > 2011.01 "Les Vernettes" (Cugy)
- > 2027.01 "Bois Brûlé" (Ménières, Cugy)
- > 2121.01 "Les Planbus" (Haut-Intyamou)
- > 2121.02 "La Chenauda" (Haut-Intyamou)
- > 2129.01 "Le Motau" (Corbières)
- > 2206.01 "La Grangette" (Marly)
- > 2236.01 "En la Tailla" (Gibloux)
- > 2265.01 "Sunnenberg" (Kerzers)
- > 2299.01 "Allmend-Limbach" (Plaffeien)
- > 2306.01 "Beniwil" (Tafers)

Die folgenden 4 Sektoren, welche zuvor als Sektoren von zu erhaltenden Ressourcen eingestuft wurden, gelten neu als vorrangig abbaubare Sektoren:

- > 2149.02/01 "Le Marais" (La Roche)
- > 2134.02 "Pra de Neirivue" (Grandvillard)
- > 2236.04 "Le Chaney – Forêt" (Gibloux)
- > 2306.02 "Guma" (Tafers)

Die folgenden 8 Sektoren, welche zuvor als vorrangig abbaubare Sektoren eingestuft wurden, werden entweder zu Sektoren von zu erhaltenden Ressourcen zurückgestuft oder aus dem SaM gestrichen, wenn sie das Mindestabbauvolumen nicht mehr erreichen können:

- | | |
|--|----------------------------|
| > 2050.01 "Verdière" (Les Montets, Ménières, Cugy) | [zu erhaltende Ressourcen] |
| > 2123.01 "Champ-Vuarin" (Botterens) | [gestrichen] |
| > 2125.01 "La Combe" (Bulle) | [zu erhaltende Ressourcen] |
| > 2162.01 "La Chenaletta" (Bas-Intyamou) | [zu erhaltende Ressourcen] |
| > 2236.02 "Les Indévis" (Gibloux) | [zu erhaltende Ressourcen] |
| > 2236.03 "Le Chaney – Gros Chêne" (Gibloux) | [zu erhaltende Ressourcen] |
| > 2305.01 "Zirkelshubel" (Schmitten) | [gestrichen] |
| > 2305.02/01+02 "Ober Zirkels" (Schmitten) | [zu erhaltende Ressourcen] |

Einige Sektoren von zu erhaltenden Ressourcen wurden ebenfalls aus dem SaM gestrichen, da sie das Mindestabbauvolumen nicht mehr erfüllen, hauptsächlich aufgrund der Einführung eines Abstands zur Bauzone. Insbesondere die Gemeinden Hauteville und Pont-en-Ogoz besitzen nun keine SaM-Sektoren mehr.

4. *Folgearbeiten und weiteres Vorgehen*

Wie bereits erwähnt, haben alle Gemeinden ab Mitte Juni 2025 bis Ende August 2025 das Anrecht auf rechtliches Gehör zu den Änderungen der behördenverbindlichen Inhalte des kantonalen Richtplans: Das Thema 414 "Materialabbau" und die Projektblätter des kantonalen Richtplans für die vorrangig abbaubaren Sektoren. Um die Auswahl der Sektoren besser zu verstehen, wird den Gemeinden auch der überarbeitete Teil des SaM zur Verfügung gestellt, in welchem die Beurteilung der vorrangig abbaubaren Sektoren und der Sektoren von zu erhaltenden Ressourcen dargestellt wird. Nach den Rückmeldungen der Gemeinden könnten bereits ab Anfang Herbst weitere Treffen zwischen den Gemeinden und dem Staatsrat stattfinden.

Gleichzeitig werden die kantonalen Ämter die Überarbeitung des SaM, der nicht behördenverbindlich ist, abschliessen. Im Anschluss an die weiteren Treffen mit den Gemeinden wird die Direktion, wie bei Vernehmlassungsverfahren üblich, dem Staatsrat folgende Unterlagen unterbreiten: Bericht zur öffentlichen Vernehmlassung, die neue Fassung des Themas des kantonalen Richtplans, die Projektblätter für die vorrangig abbaubaren Sektoren, die überarbeitete Fassung des SaM und einen Bericht zur Information an den Grossen Rat gemäss den Bestimmungen Art. 17, Abs. 1, RPBG. Parallel zur Übermittlung des Berichts zur Information an den Grossen Rat werden alle Dokumente öffentlich zugänglich gemacht.

Sylvain Jaquet
Geologe